



Kantonsratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030

Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts
vom 20. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, WAG¹⁾ finden die Gesamterneuerungswahlen der richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2025-2030 ist dies der 30. Juni 2024. Die Wahlen müssen per 4. April 2024 ausgeschrieben und danach die Wahlvorschläge bis spätestens 22. April 2024 eingereicht werden (§ 29 und 31 Abs. 1 WAG).

Vor diesen Wahlen hat der Kantonsrat festzulegen, wie viele Richterinnen und Richter zu wählen sind und ob am Gericht auch Teilämter und mit welchen Beschäftigungsgraden möglich sein werden (§ 53 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG²⁾). Diese Festlegungen haben rechtzeitig zu erfolgen, so dass für die Nominierungen vor dem Eingabeschluss genügend Zeit zur Verfügung stehen wird. Dazu erstatten wir Ihnen den vorliegenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Ausgangslage
3. Erwägungen zur künftigen Anzahl Gerichtsmitglieder
4. Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter beim Verwaltungsgericht
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Zeitplan
7. Anträge des Verwaltungsgerichts

1. Das Wichtigste im Überblick

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts ist in § 53 Abs. 1 VRG festgeschrieben (sieben Mitglieder, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern höchstens acht Mitglieder, und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung, KV³⁾, und § 53 Abs. 2 VRG). Nachdem nun auch Teilämter möglich sind, hat der Kantonsrat für das Verwaltungsgericht neu nebst der Zahl der Hauptämter auch jene für Teil- und allenfalls Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzulegen (§ 53 Abs. 2 VRG). Gegenwärtig bestehen am Verwaltungsgericht drei Hauptämter (Vollämter) und vier Nebenämter⁴⁾.

¹ BGS 131.1

² BGS 162.1

³ BGS 111.1

⁴ vgl. BGS 161.814

Angesichts der seit diesem Jahr nun bestehenden Möglichkeit von Teilämtern und in Berücksichtigung der in den letzten Jahren beständig hohen Pendenzenlast und der schon lange in hohem Masse bestehenden Angewiesenheit des Gerichts auf die jederzeit flexibel zur Verfügung stehende Mitwirkung seitens der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder ist die Notwendigkeit der Schaffung eines Teilamts im Umfang von 50 % für das Verwaltungsgericht ausgewiesen. Denn mit nicht an feste Minimalpensen gebundenen Nebenämtern ist für das Verwaltungsgericht je nach den beruflichen und persönlichen Umständen der als nebenamtliche Gerichtsmitglieder gewählten Personen keineswegs garantiert, dass sie dem Gericht in der Praxis im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen können. In den letzten Jahren hat sich das Verwaltungsgericht denn auch immer wieder selber damit beholfen, mit einzelnen sich zur Verfügung stellenden nebenamtlichen Mitgliedern vertraglich auf höchstens ein Jahr begrenzt feste Teilpensen im Umfang von 20, 40 oder 50 % zu vereinbaren, was von der Justizprüfungskommission des Kantonsrats jeweils zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist (abgerechnet wurde dieser Aufwand unverändert über das Konto 3000.41, Vergütungen an nebenamtliche Richter-/Ersatzrichter/innen). Nur so konnte das Gericht gewährleisten, seinen gesetzlichen Aufgaben mit teilweise sehr kurzen Bearbeitungsfristen in bestimmten Beschwerdefällen stets rechtzeitig nachkommen zu können. **Das Verwaltungsgericht beantragt dem Kantonsrat demzufolge, dass es wie bisher drei Hauptämter (Vollämter) und neu zusätzlich ein Teilamt im Umfang von 50 % geben soll. Damit verblieben am Verwaltungsgericht noch drei statt bisher vier Nebenämter (Variante ohne ZMG). Zusätzlich beantragt das Verwaltungsgericht für den Fall, dass die Motion betreffend die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht in dem Sinne umgesetzt werden sollte, dass je ein Mitglied des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts gleichzeitig Aufgaben am Zwangsmassnahmengericht wahrnehmen müsste, ein weiteres Teilamt im Umfang von 50 %, womit noch zwei Nebenämter verblieben (Variante mit ZMG).** Insgesamt soll es bei beiden Varianten bei sieben Mitgliedern bleiben (gemäss § 53 Abs. 1 VRG könnte das Verwaltungsgericht aus maximal acht Mitgliedern bestehen). Es ergibt sich von selbst, dass die Schaffung eines Teilamtes im Umfang von 50 % grundsätzlich eine entsprechende Reduktion des Aufwands beim Budget für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder nach sich zieht und mithin die Mehrkosten überschaubar bleiben. Anderes gilt im Falle der Schaffung einer weiteren Teilzeitstelle von 50 % im Falle eines vom Kantonsrat zu beschliessenden Einsatzes eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts für das Zwangsmassnahmengericht. Dabei würde es sich auch um einen zusätzlich entstehenden, neuen Aufwand für das Gericht handeln, der bisher beim Strafgericht angefallen ist. Hier wäre mit der Umfunktionierung einer weiteren nebenamtlichen Richterstelle zu einem Teilamt auch eine Budgeterhöhung im Umfang von 30-50 % notwendig. Mit der Schaffung von einem oder sogar zwei Teilämtern im Umfang von je 50 % gewinnt das Verwaltungsgericht zweifellos nicht nur an Flexibilität in seiner Arbeitserfüllung, sondern nicht zuletzt auch an Attraktivität für potentielle Gerichtsmitglieder.

2. Ausgangslage

2.1 Überblick über die Organisation des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht besteht seit dem Beginn seiner Tätigkeit am 1. Januar 1977 grundsätzlich aus sieben Mitgliedern. Zunächst bezeichnete der Kantonsrat gestützt auf § 54 Abs. 2 VRG einzig den Präsidenten als im Hauptamt tätiges Mitglied. Ab der Amtsperiode 1997–2000 schuf der Kantonsrat ein zweites Hauptamt und ab 2009, d.h. dem zweiten Drittel der Amtsperiode 2007–2012, ein drittes Hauptamt. Dabei handelte es sich grundsätzlich immer um Vollämter.

Die übrigen Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben im Nebenamt, so wie auch die zusätzlich bestehenden sechs Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

Das Verwaltungsgericht wählt gemäss § 59 Abs. 1 VRG die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen, stellt das Kanzleipersonal an und ernennt den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

Das Verwaltungsgericht ist zurzeit wie folgt organisiert bzw. hinsichtlich der **juristischen** Stellen personell dotiert, wobei das gegenwärtig mit einer Verwaltungsrichterin (Jacqueline Iten-Staub) vertraglich fest vereinbarte Pensum von 40 % der Verständlichkeit halber als 0,4 PE dazugezählt wird. Die übrigen nebenamtlichen Gerichtsmitglieder werden nicht miteinberechnet, da sie stundenweise im Einsatz stehen, keine fix vereinbarten Arbeitszeiten vorliegen und auch kein Ferienanspruch besteht. In Anbetracht des Budgetbetrages (rund 220'000 Franken) kann vom Äquivalent von einer PE für alle nebenamtlichen Gerichtsmitglieder ausgegangen werden, bei Berücksichtigung der geleisteten Stundenzahl ist indessen von mehr als einer PE auszugehen:

| | |
|-------------------------------|---|
| Hauptamtliche Richter/-innen: | 3 (3 PE) |
| Nebenamtliche Richter/-innen: | 4 (0,4 PE; ansonsten stundenweise im Einsatz) |
| Ersatzrichter/-innen: | 6 (stundenweise im Einsatz) |
| Gerichtsschreiber/-innen: | 7 (6,3 PE) |
| Total PE: | 9,7 |

2.2 Organisation und Arbeitslast des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat sich in vier Kammern organisiert (§ 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts, GO VG⁵). Die gegenwärtig drei hauptamtlichen Richter und Richterinnen haben die Vorsitze in der verwaltungsrechtlichen und abgaberechtlichen (Aldo Elsener), sozialversicherungsrechtlichen (Adrian Willimann) und fürsorgerechtlichen Kammer (Diana Oswald, mit Vorsitzaufgaben auch in der sozialversicherungsrechtlichen Kammer) inne.

Zum Einsatz kommen am Verwaltungsgericht insgesamt sieben Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, welche gesamthaft 630 Stellenprozente besetzen. Davon entfallen allerdings rund 50 % auf den Aufgabenbereich des Generalsekretärs.

Die Arbeitslast am Verwaltungsgericht gestaltet sich gegenwärtig zweifellos hoch, befindet sich aber noch in einem vertretbaren Rahmen. Obschon sie Schwankungen unterworfen ist, stagniert sie seit knapp zweieinhalb Jahren auf diesem Niveau, dies obschon etwa im Jahr 2022 wieder deutlich mehr Fälle erledigt wurden (342).

3. Erwägungen zur künftigen Anzahl Gerichtsmitglieder

3.1 Arbeitsweise

Das Verwaltungsgericht amtiert seit 2009 in seiner jetzigen Konstituierung mit drei hauptamtlichen und vier nebenamtlichen Mitgliedern sowie mit sechs Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern. Die ordentliche Besetzung in den vier Kammern besteht jeweils aus den haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern. Ersatzmitglieder kommen zum Einsatz, wenn ein Mitglied des Gerichts

⁵ BGS 162.11

verhindert ist oder es angezeigt erscheint, ein Ersatzmitglied mit besonderen Fachkenntnissen beizuziehen, wobei im zweiten Fall das Einverständnis des zu ersetzenden Mitglieds notwendig ist (§ 12 Abs. 1 GO VG). Die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder arbeiten je nach Arbeitsanfall stundenweise und werden auch so gemäss Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Januar 1994 (Nebenamtsgesetz⁶) entschädigt. Einzige Ausnahme bildet gegenwärtig die nebenamtliche Verwaltungsrichterin Jacqueline Iten-Staub. Auf jeweiligen Beschluss des Gesamtgerichts hin wird ihr für jedes Jahr ein fixes Pensum zuerkannt. Bis 2019 war dies in einem Umfang von 50 %, ab 2020 im Umfang von 40 %. Ihre Entlohnung erfolgt über das ordentliche Budget für Vergütungen an nebenamtliche Richter-/Ersatzrichter/innen (Konto 3000.41).

3.2 Arbeitslast

Die Neueingänge am Verwaltungsgericht verbleiben seit Jahren auf ähnlichem Niveau. Im Jahr 2021 gab es 356 neue Fälle, im Jahr 2022 338. Ähnliche Zahlen gab es seit 2017 (2017: 387; 2018: 357; 2019: 357; 2020: 322). Deutlich zugenommen hat allerdings die Komplexität der Fälle. Exemplarisch ist die sozialversicherungsrechtliche Kammer anzuführen, die vermehrt damit konfrontiert ist, gab es doch im Bereich der Sozialversicherung in den letzten Jahren grundlegende Rechtsprechungsänderungen, Gesetzesanpassungen und Notrecht (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz). Aber auch die bau- und vergaberechtlichen und nicht zuletzt die steuerrechtlichen Fälle werden zusehends komplexer. Für die Bearbeitung solcher Dossiers muss deshalb mehr Zeit aufgewendet und die Urteile müssen dichter begründet werden. Dies zeigt sich insbesondere an den im Vergleich zu früher ausführlicheren Erwägungen in den Urteilen des Verwaltungsgerichts. Konsequenz daraus ist sodann die gestiegene Anzahl der Pendenzen auf 279 (per Ende 2022), war sie im 2015 bzw. 2016 noch bei 148 resp. 144. Aktuell halten sich seit 2022 die Erledigungen und die Neueingänge etwa die Waagschale, weshalb die Pendenzen noch in einem vertretbaren Rahmen sind.

Mit Blick in die Zukunft muss aber von einem Anstieg der Neueingänge ausgegangen werden. Die Bevölkerungsstatistik der Fachstelle für Statistik zeigt ein kontinuierliches Wachstum im Kanton Zug und seinen Gemeinden. Eine grössere Bevölkerungszahl dürfte unweigerlich auch zu mehr Verfahren führen. Es ist damit zu rechnen, dass etwa aufgrund des dichteren Wohnens das Bauen deutlich schwieriger wird, sich mehr Personen an einem Bauprojekt stören und entsprechend Einsprache erheben. Auch eine steigende Anzahl von Unternehmen mit Sitz im Kanton Zug dürfte zu mehr Verfahren mit dem Handelsregisteramt oder auch im Bereich der Sozialversicherungen führen, da in letztem Fall oftmals der Sitz als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit dient. Prospektiv ist auch zu erwähnen, dass eine vom Bund durchgeführte Studie dem Bundesrat die Prüfung der Einführung einer regelhaften Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung innerhalb von 24-72 Stunden nahelegt, unabhängig von der Erhebung einer Beschwerde⁷. Sollte dies umgesetzt werden, hätte dies eine Verfünffachung der FU-Fälle zur Folge (aktuell wird nur ca. jede fünfte FU mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten). Angesichts dessen erscheint aktuell eine leichte Erhöhung der PE bei den Richterstellen als gerechtfertigt. Sollte sich die Arbeitslast verschärfen oder entgegen den Erwartungen gar tiefer werden, kann so oder anders während der Amtsperiode 2025–2030 auch bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber korrigierend eingegriffen werden, sei

⁶ BGS 154.25

⁷ socialdesign und Forschungsgruppe Mental Health Care and Service Research (2022). Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung (FU; Art. 426 ff. ZGB). Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz BJ, S. 142.

dies mit der Schaffung einer neuen Stelle oder aber mit der Reduktion von Pensen oder der tieferen Besetzung einer frei werdenden Stelle.

3.3 Neue Anstellungsbedingungen ab 1. Januar 2024

Der Kantonsrat hat am 27. Oktober 2022 das umfassende Gesetzespaket des Projekts Anstellungsbedingungen verabschiedet und der Regierungsrat hat die damit verbundenen Verordnungsänderungen am 22. November 2022 beschlossen. Damit einher geht eine Erhöhung des Ferienanspruchs, welcher je nach Alter drei bis fünf Tage beträgt. Mit den gegenwärtigen Gerichtsmitgliedern sowie dem aktuellen Personal resultieren insgesamt 51 zusätzliche Ferientage, was im Schnitt 4,6 ergibt. Dies entspricht einer zusätzlichen juristischen Stelle von 20 % (4,6x9,7/220). Diese Lücke ist in Zukunft wohl so oder so zu schliessen.

3.4 Möglichkeit von Teilämtern

Mit Beschluss vom 25. August 2022 änderte der Kantonsrat § 53 Abs. 1 und 2 VRG dahingehend, dass neu auch Teilämter am Verwaltungsgericht möglich sind. Ziel der Motion der SP-Fraktion und von (damals) Kantonsrätin Laura Dittli war und ist es, durch eine praxistaugliche und zeitgemässe Anpassung mehr Spielraum bei den Pensen an den Zuger Gerichten zu erreichen. Das Verwaltungsgericht stellte sich von Beginn an hinter diese Motion und möchte die sich nun bietende Möglichkeit nutzen, um eine solches Teilamt zu schaffen (Variante ohne ZMG) bzw. je nach Umsetzung der Motion betreffend Abspaltung des ZMG vom Strafgericht zusätzlich ein zweites Teilamt (Variante mit ZMG; sh. auch unter Ziff. 3.6 hernach). Hervorzuheben ist insbesondere, dass ein Teilamt für mögliche geeignete Interessenten und Interessentinnen ebenfalls sehr attraktiv sein dürfte, bietet es doch eine Planbarkeit durch das definierte Pensum. Vor allem aber profitiert das Verwaltungsgericht in betrieblicher Hinsicht dank der gesicherten Verfügbarkeit von einem zusätzlichen Teilamt.

3.5 Umwandlung eines Nebenamtes in ein Teilamt

Denn für das Verwaltungsgericht ist es längst unabdingbar, dass nebst den drei hauptamtlichen Richtern und Richterinnen auch die nebenamtlichen Mitglieder und in geringerem Ausmass auch die Ersatzrichter/innen für zeitlich kurzfristige Einsätze zur Verfügung stehen, sei es für einzelrichterliche Entscheide, insbesondere Haftrichterentscheide gemäss dem Ausländergesetz, sei es für Anhörungen in Fällen der fürsorgerischen Unterbringung wie überhaupt für rasche Urteilsberatungen in dringenden Fällen. Seit 2007 hat das Verwaltungsgericht hierfür mit der nebenamtlichen Verwaltungsrichterin Jacqueline Iten-Staub ein fixes Pensum vertraglich vereinbart, wie es dies bereits früher mit anderen nebenamtlichen Mitgliedern getan hatte. Gegenwärtig liegt dieses fixe Pensum bei 40 %. Die damit garantierte zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität im Rahmen des jedes Jahr neu durch das Gesamtgericht beschlossenen Umfangs muss auch für die Zukunft garantiert werden. Nur die Schaffung eines festen Teilamts bietet dafür Sicherheit. Gleichzeitig finden sich bei der Aussicht auf ein solches Teilamt im Umfang von 50 % hierfür bestimmt auch geeignete Kandidatinnen/Kandidaten. Soweit je nach Arbeitslast nicht anderweitig weniger Arbeit für die übrigen nebenamtlichen Mitglieder resultiert, ergibt sich daraus jedenfalls höchstens eine leichte Erhöhung der PE um 10 % (aktuell 40 %-Pensum, Teilamt 50 %).

3.6 Zusätzliches Teilamt je nach Zukunft des Zwangsmassnahmengerichts

Der Kantonsrat hat am 27. Oktober 2022 die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission (JPK) betreffend Abspaltung des ZMG vom Strafgericht mit der Präzisierung "Auftrag an das Obergericht, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, mittels welcher das ZMG möglichst umfassend vom Strafgericht getrennt werden kann", erheblich erklärt. Das Geschäft ist für den 29. Juni 2023 zur Beratung im Kantonsrat traktandiert. Sollte künftig ein Mitglied des Verwaltungsgerichts dem ZMG als Zwangsmassnahmenrichter/in zur Verfügung stehen müssen, wäre ein zusätzliches Teilamt von 50 % zu schaffen. Dieses ginge im Umfang der angenommenen 0,25 PE zugunsten des ZMG, im Umfang der übrigen 0,25 zugunsten des Verwaltungsgerichts. Soweit in der Zukunft nicht ohnehin ein Anstieg der Arbeitslast eintreten sollte, könnten dadurch zusätzliche Pendenzen abgebaut werden. Sollte sich herausstellen, dass Pendenzen oder Neueingänge in erheblichem Ausmass sinken würden, könnte allenfalls auf Seiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber durch (gewünschte) Pensenreduktionen oder allenfalls durch die Nichtbesetzung oder geringere zeitliche Dotierung freier werdender Gerichtsschreiberstellen regulierend eingegriffen werden.

4. Zahl der Haupt- und Teil- und Nebenämter beim Verwaltungsgericht

4.1 Antrag für die Amtsperiode 2025–2030 (Variante ohne ZMG)

Das Verwaltungsgericht konnte seine Aufgaben mit bis anhin drei haupt- und vier nebenamtlichen Richterstellen sowie sechs Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ordnungsgemäss erfüllen. Die drei Hauptämter zusammen mit dem zeitlich fixierten Nebenamt (Verwaltungsrichterin Jacqueline Iten-Staub) entsprachen dabei 3,4 PE. Mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021, in welchen personelle Änderungen stattfanden, befanden sich die Neueingänge und die Erledigungszahlen auf praktisch gleichem Niveau, was aber auch bedeutet, dass die Pendenzen nicht merklich abgebaut werden konnte. Ursächlich dafür sind u.a. die höhere Komplexität der Fälle mit stets komplizierteren und oft noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Rechtsfragen sowie aus diesem Grund ausführlicher begründeten Entscheide des Gerichts. Deshalb ist es aus Sicht des Verwaltungsgerichts unabdingbar, die richterlichen Ressourcen leicht zu erhöhen. Es bietet sich an, ein Nebenamt in ein Teilamt im Umfang von 50 % umzuwandeln. Dadurch kann das gegenwärtig von einer Verwaltungsrichterin mittels eines jährlich erneuerten Vertrags gesicherte feste 40 %-Pensum aufgefangen und insgesamt die Kapazität leicht ausgebaut werden. Hinzu kommt, dass ein Teilamt deutlich attraktiver ausgestaltet ist, als ein Nebenamt. Nebenamtliche Richterinnen und Richter stehen häufig noch in einem weiteren Arbeitsverhältnis, da der Einsatz beim Verwaltungsgericht nur stundenweise und bei entsprechendem Arbeitsanfall erfolgt sowie generell kein fixes Pensum garantiert ist. Ein Teilamt bietet eine höhere Sicherheit und bessere Planbarkeit. Nicht zuletzt dürfte dadurch die Suche nach einer geeigneten Richterperson vereinfacht werden. Ein zeitlich unbestimmtes Nebenamt ist deutlich weniger attraktiv als ein festes Teilamt.

Der guten Ordnung halber sei zu erwähnen, dass das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass zur Bewältigung der täglichen Aufgaben der Verfahrensleitung nach wie vor drei Hauptämter (Vollämter) unabdingbar sind. Von den gegenwärtigen hauptamtlichen Mitgliedern äussert auch keines den Wunsch nach einer Pensenreduktion. Deshalb beantragt das Verwaltungsgericht, es seien für die Amtsperiode 2025–2023 für das Verwaltungsgericht sieben Richterinnen- und Richterstellen vorzusehen. Davon seien drei als Hauptamt, eine als Teilamt und drei als Nebenamt auszugestalten. Deren Beschäftigungsgrade seien wie folgt festzulegen:

| Bezeichnung | Beschäftigungsgrad | Total PE |
|--|--------------------|----------|
| Drei Hauptämter | 100 % | 3,0 |
| Ein Teilamt | 50 % | 0,5 |
| Drei Nebenämter | – | 0,0 |
| Total aufgeteilt auf sieben Mitglieder des Verwaltungsgerichts | | 3,5 |

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist gemäss § 53 Abs. 1 VRG auf deren sechs festgesetzt. Dies soll beibehalten werden, da der Einsatz von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern gerade im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen für das Verwaltungsgericht von besonderer Wichtigkeit ist und nach dem Gesagten in diesem Bereich künftig – je nach Entwicklungen in der Bundesgesetzgebung – allenfalls auch eine noch höhere Beanspruchung einkalkuliert werden muss.

4.2 Eventualantrag (Variante mit ZMG)

Für den Fall, dass das ZMG vom Strafgericht abgetrennt würde und jeweils eine Richterin bzw. ein Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts die Funktion des ZMG übernehmen müssten, benötigt das Verwaltungsgericht eine Erweiterung seiner personellen Kapazitäten. Der Aufwand für das ZMG wird nach erfolgter rechnerischer Bereinigung (Berücksichtigung von Ferienansprüchen etc., was in der Motion der JPK noch ausgeklammert wurde) auf total 0.5 PE bzw. pro beteiligtes Gericht auf 0,25 PE geschätzt, wobei diese Schätzung mit einigen Unwägbarkeiten versehen ist. Es erscheint am sinnvollsten, diese nicht zu unterschätzende zusätzliche Aufgabe für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts von Anfang an durch eine Richterstelle als Teilamt mit einem Pensum von 50 % zu erfüllen. Die maximal verbleibenden weiteren 25 % des Teilamtes stünden dem Verwaltungsgericht zur Verfügung. Dadurch könnten weitere Pendenzen abgearbeitet werden bzw. einem möglichen und wohl auch zu erwartenden Anstieg der Fallzahlen entgegengewirkt werden. Im Gegensatz zur Zivil- und Strafrechtspflege verfügt das Verwaltungsgericht über keine Springerstellen bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, welche je nach Anzahl Pendenzen eingesetzt werden können. Sollte sich mittel- oder langfristig herausstellen, dass das Verwaltungsgericht mit diesen zusätzlichen 0,25 PE bei den Richterstellen überdotiert wäre, könnte auf Seiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber regulierend eingegriffen werden, indem etwa Pensen reduziert oder aber offene Stellen nicht in gleichem Umfang besetzt werden.

Deshalb beantragt das Verwaltungsgericht für den Fall, dass eine Richterin bzw. ein Richter des Verwaltungsgerichts neu dem ZMG zur Verfügung stehen müsste, es seien für die Amtsperiode 2025–2023 für das Verwaltungsgericht sieben Richterinnen- und Richterstellen vorzusehen. Davon seien drei als Hauptamt, zwei als Teilamt und zwei als Nebenamt auszugestalten. Deren Beschäftigungsgrade seien wie folgt festzulegen:

| Bezeichnung | Beschäftigungsumfang | Total PE |
|--|----------------------|----------|
| Drei Vollämter | 100 % | 3,0 |
| Zwei Teilämter | 50 % | 1,0 |
| Zwei Nebenämter | – | 0,0 |
| Total aufgeteilt auf sieben Mitglieder des Verwaltungsgerichts | | 4,0 |

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist gemäss § 53 Abs. 1 VRG auf deren sechs festgesetzt. Dies soll beibehalten werden, da der Einsatz von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern gerade im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen für das Verwaltungsgericht von besonderer Wichtigkeit sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassend beantragt das Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030 die Richterinnen- und Richterstellen von heute 3,4 (inkl. 0,4 PE für Nebenamt) auf mindestens 3,5 (Variante ohne ZMG) bzw. auf 4 PE (Variante mit ZMG) aufzustocken.

5.1 Finanzielle Auswirkungen ohne ZMG

Die personellen Mehrkosten für die Schaffung eines Teilamtes schätzen wir auf knapp 25'000 Franken. Die Entlöhnung eines hauptamtlichen Gerichtsmitglieds beläuft sich ab dem 1. Januar 2024 auf 248'219 Franken (vgl. § 45 Abs. 3 nPG), was bei einem Teilamt mit einem Pensum von 50 % 124'109.50 Franken ergibt. Der Mehraufwand betrifft aber nur die Differenz zur bisherigen für das fixe, im Nebenamt ausgeübte Pensum aufgewendeten Vergütung von rund 99'000 Franken. Das Budget für die Vergütungen an nebenamtliche Richter-/Ersatzrichterinnen (Konto 3000.41) ist künftig entsprechend anzupassen. Weitere Kosten sind, beispielsweise für die Infrastruktur, sind nicht zu erwarten. Die notwendigen Arbeitsplätze sind am künftigen Standort im Theilerhaus bereits eingeplant bzw. vorhanden.

| A | Investitionsrechnung | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|----------|---|------|------|-------|-------|
| 1. | Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben | | | | |
| | bereits geplante Einnahmen | | | | |
| 2. | Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben | | | | |
| | effektive Einnahmen | | | | |
| B | Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen) | | | | |
| 3. | Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen | | | | |
| 4. | Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen | | | | |
| C | Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen) | | | | |
| 5. | Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | bereits geplanter Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6. | Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand | 0 | 0 | 25000 | 25000 |
| | effektiver Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 |

5.2 Finanzielle Auswirkungen mit ZMG

Die personellen Mehrkosten für die Schaffung von zwei Teilämtern schätzen wir auf knapp 150'000 Franken. Die Entlöhnung eines hauptamtlichen Gerichtsmitglieds beläuft sich ab dem 1. Januar 2024 auf 248'219 Franken (vgl. § 45 Abs. 3 nPG), was zwei Teilämtern von 50 % entspricht. Der Mehraufwand für das erste der beiden Teilämter betrifft, wie oben dargelegt, aber nur die Differenz zur bisherigen für das fixe, im Nebenamt ausgeübte Pensum aufgewendeten Vergütung von rund 99'000 Franken. Das Budget für die Vergütungen an nebenamtliche Richter-/Ersatzrichterinnen (Konto 3000.41) ist künftig entsprechend anzupassen. Weitere Kosten sind, beispielsweise für die Infrastruktur, sind nicht zu erwarten, sofern das Zwangsmassnahmengengericht institutionell weiterhin am Strafgericht angegliedert bleibt und bspw. dessen Räumlichkeiten sowie dessen Sekretariat nutzen kann. Die notwendigen Arbeitsplätze sind am künftigen Standort im Theilerhaus bereits eingeplant bzw. vorhanden.

| A | Investitionsrechnung | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|----------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1. | Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben | | | | |
| | bereits geplante Einnahmen | | | | |
| 2. | Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben | | | | |
| | effektive Einnahmen | | | | |
| B | Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen) | | | | |
| 3. | Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen | | | | |
| 4. | Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen | | | | |
| C | Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen) | | | | |
| 5. | Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | bereits geplanter Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6. | Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand | 0 | 0 | 150000 | 150000 |
| | effektiver Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 |

6. Zeitplan

| | |
|--------------------|---|
| 6. Juli 2023 | Überweisung an die Justizprüfungskommission |
| Juli - August 2023 | Kommissionssitzungen |
| September 2023 | Kommissionsberichte |
| 26. Oktober 2023 | Beschlussfassung im Kantonsrat |

Der von uns in Anlehnung an das Obergericht vorgesehene Zeitplan erscheint realistisch. Das Obergericht hat seinen Bericht und Antrag bereits eingereicht, welcher an der Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2023 traktandiert ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Synergien genutzt werden können und auch der Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts an einer Kommissionssitzung im Juli oder August Eingang finden kann. Mit diesem, zugegebenermassen straffen Zeitplan besteht für die politischen Parteien bereits frühzeitig Klarheit, um sich einen Überblick verschaffen und entsprechende Gespräche führen zu können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund angezeigt, als neu auch (beantragte) Teilämter am Verwaltungsgericht zu besetzen wären. Ferner haben sie ausreichend Zeit, ihre Nominationen vor Abgabeschluss der Wahlvorschläge am 22. April 2024 durchzuführen.

7. Antrag des Verwaltungsgerichts

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3589.1 - 17360 einzutreten und einer von beiden Varianten (Beilagen) zuzustimmen.

Zug, 20. Juni 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident: Aldo Elsener

Der Generalsekretär: Patrick Trütsch

Beilagen:

1. Gesetzestext Variante 1 ohne ZMG
2. Gesetzestext Variante 2 mit ZMG